

Beschlussvorlage Satzungsänderungen

ERSTE WESTERNREITER UNION DEUTSCHLAND (EWU) Landesverband Hamburg/Schleswig Holstein e.V.

Satzung (Stand ~~11.02.2014~~ 15.02.2020)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ERSTE WESTERNREITER UNION DEUTSCHLAND Landesverband Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. (EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.). Er hat seinen Sitz in ~~Hörntwiete 2a, 25486 Alveslohe Grabau~~ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der EWU Deutschland e.V. mit Sitz in ~~Warendorf Bad Iburg~~. Die EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der EWU Deutschland e.V. für sich selbst und seine Mitglieder als verbindlich an.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder sind:

a) Erstmitglieder: Erstmitglieder sind ~~natürliche~~ Personen, die am 1. Januar des Jahres das ~~18- 19.~~ Lebensjahr vollendet haben.

~~b) Familienmitglieder: Familienmitglieder sind Ehepartner oder andere Haushaltsangehörige und Verwandte 1. Grades eines Erstmitgliedes, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wobei eheähnliche Gemeinschaften der Familie gleichgestellt sind.~~

~~2. b)~~ Jugendmitglieder: Jugendmitglieder sind ~~Jugendliche natürliche Personen~~, die am 1. Januar des Jahres das ~~18- 19.~~ Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

~~c) Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere, besondere Ermäßigungen richten sich nach der Beitragsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V.~~

~~3. 2.~~ Korporative Mitglieder: Korporative Mitglieder sind Gruppen, Verbände, Vereine oder Firmen, die territorial tätig sind.

Alle Mitglieder, bei korporativen Mitgliedern auch die Einzelpersonen einer solchen Vereinigung, gelten als Mitglieder im Sinne des Gesetzes.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und das passive Stimmrecht, Jugendmitglieder das aktive Stimmrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Ordnungen zu §§ 18-20 dieser Satzung.

Korporative Mitglieder erhalten Stimmrecht wie folgt.

- bis 200 Mitglieder: 1 Stimme
- bis 500 Mitglieder: 2 Stimmen
- bis 1000 Mitglieder: 3 Stimmen
- über 1000 Mitglieder: 4 Stimmen

§ 8 Vereinszeitschrift

Die EWU Deutschland e.V. sorgt für die Herausgabe einer bundeseinheitlichen Vereinszeitschrift (~~Online~~).

Jedes Vollmitglied hat mit der Bezahlung seines Beitrages das unwiderrufliche Recht auf die Belieferung dieser Vereinszeitschrift erworben.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzende/n,
2. dem/der 2. Vorsitzende/n,
3. dem/der KassenwartIn,

Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Intern besteht der Vorstand aus:

1. dem/der 1. Vorsitzende/n
2. dem/der 2. Vorsitzende/n
3. dem/der KassenwartIn
4. dem/der SchriftführerIn
5. dem/der Beiratssprecher.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Bis dahin übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des **restlichen Vorstandes ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.**

Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

§ 13 Die Beauftragten

Die Beauftragten werden vom internen Vorstand ernannt. Die Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Vorschlagsrecht.

Die Beauftragten können **z.B.** sein:

1. Marketingbeauftragte/r
2. Internetbeauftragte/r
3. Messebeauftragte/r

Festlegung der Rechte und Pflichten des Vorstandes, des Beirates sowie der Beauftragten sind in der Geschäftsordnung detailliert aufgeführt.

§ 14 Wahlperiode

Der Vorstand nach § 11 **wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu 3 Jahren gewählt.** ~~und der~~ Der Beirat nach § 12 **werden wird** von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **bis zu 2** Jahren gewählt.

Die Gewählten bleiben im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl stattgefunden hat.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 20 Tagen schriftlich (auch per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan (Homepage des Vereins) einzuladen sind.

Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung der EWU Deutschland e.V. stattfinden.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Beschluss als abgelehnt.

Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden sind.

4. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:

- der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres,
- der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr,
- der Vermögensbericht,
- der Kassenbericht.

5. Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlastungen aussprechen
6. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist durch den zu wählenden Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden und wird in der nächstmöglichen Ausgabe des Vereinsorgans veröffentlicht.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand oder von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und Stellung eines konkreten Antrages schriftlich verlangt wird. Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den/die 1. Vorsitzende/n schriftlich erfolgen.
8. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist, kann die Anträge betreffend Satzungsänderungen oder Auflösungsbeschlüsse sind nicht zulässig.

9. Die EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. wählt auf seiner Mitgliederversammlung die Delegierten zur Jahreshauptversammlung der EWU Deutschland e.V. gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten zu informieren.

Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten mit Ausnahme für die Wahl klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.

§ 18 Geschäftsorgan Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 23 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern.

Es werden 2 Kassenprüfer und je ein Stellvertreter gewählt.

Die KassenprüferInnen berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung zu den jährlichen Mitgliederversammlungen.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Ein/e Kassenprüferin kann einmal wiedergewählt werden. **Der/Die KassenprüferIn kann für ein Jahr gewählt werden, wenn sich sonst die Wahlperioden decken würden.**

§ 26 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **11.2.2014 15.02.2020** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister **Hamburg** in Kraft.